

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRÄNDI und WÄLTHER HOLTZMÄNN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

5. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1942

Zum Prozeß Heinrichs des Löwen

Don

Edmund E. Stengel

I. Zur Auslegung des Textes S. 493. · II. Zur Chronologie des Prozesses und seiner Termine S. 505

Karl Hans Gnanzl¹⁾ verdanken wir eine neue, eindringliche Untersuchung des in Kaiser Friedrichs I. Diplom vom 13. April 1179 enthaltenen Berichtes über das gegen den Welfenherzog geführte Verfahren. Sie berührt alle wesentlichen Fragen und ist reich an Beobachtungen und Gesichtspunkten. Angesichts der Fülle der Erörterungen, die dieses Meisterproblem der älteren deutschen Geschichtsfunde bereits hervorgerufen hat, will das nicht wenig besagen. Eine endgültige Lösung der verwickelten Probleme, um die es hier geht, dürfte sie freilich immer noch nicht bringen. Ob es eine solche je geben wird? Auch was im folgenden dazu gesagt wird - - unter Beschränkung auf einzelne Punkte²⁾ -- soll nicht mehr sein als ein weiterer Anlauf zum Ziele.³⁾

I. Zur Auslegung des Textes⁴⁾

Gnanzl geht aus von dem berühmten Stein des Anstoßes dieser Urkunde, der vor den Worten *citacione vocatus* ihres ersten

¹⁾ K. H. Gnanzl, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde (MÖZG. 53, 1939, S. 287--321).

²⁾ Insbesondere äußere ich mich nicht zu der m. E. immer noch unentschiedenen Frage, worin der *evidens reatus maiestatis* Heinrichs des Löwen bestanden hat. Die von Gnanzl S. 294 ff. wieder eingehend erwogene alte Annahme, *principum Svevorum* sei auf *contumacia* zu beziehen, es sei also eine Widerspenstigkeit des Herzogs gegen die Fürsten gemeint, möchte ich ausdrücklich ablehnen.

³⁾ Das wichtigste Schrifttum, von L. Weiland, J. Sider, G. Waig und D. Schäfer in der älteren Zeit, von S. Güterbod, J. Haller, H. Niese, K. Schambach, W. Erben und H. Mitteis während der letzten Generation, wird vorausgesetzt und nur bei Bedarf angeführt.

⁴⁾ Der Wortlaut unten S. 510.

Teiles liegt, wo eine alte, sonst gute Abschrift von 1306 die Konjunktion quia bietet, während das Original eine sichere Lesung, wenn überhaupt eine, heute nicht mehr zuzulassen scheint. Man hat sich lange bemüht, mit dem überlieferten Wortlaut auszukommen und zu einer brauchbaren Auslegung des ganzen Prozeßberichts zu gelangen. An der Spitze dieser Versuche stehen die drei Übersetzungen, die Julius Sieder und Georg Waitz von ihm geliefert haben.¹⁾ Sie beruhen auf der Annahme der Einsichtigkeit seiner Konstruktion. Dabei sind in ihnen die drei einleitenden Kausalsätze (eo quod · oppresserat²⁾; quia citacione contempserit et inciderit sententiam; deinde quoniam non destitit³⁾) als Koordinaten aufgefaßt. Zunächst bezog Sieder und ebenso Waitz dieselben auf das die Periode abschließende iudicatus est; sie fanden in ihnen also beide die Gründe des lehnrechtlichen Urteils, im einzelnen etwas abweichend, vor allem mit dem Unterschied, daß Sieder die letzte der noch folgenden kausalen Bestimmungen, die die Versäumnis der dreifachen Ladung betrifft (eo quod · - responsalem), als Begründung des reatus maiestatis auffaßte, während Waitz sie als Begründung der contumacia des Herzogs abzweigte.

Schließlich aber ist Sieder in einer neuen Auslegung des Sages dazu gelangt, die drei Kausalsätze und die adverbialen Kausalbestimmungen tam pro reatu maiestatis vielmehr auf die lehnrechtlichen Ladungen (sub feodali iure · citatus audientiam) zu beziehen und als Urteilsgrund nur die Versäumnis dieser Ladungen (eo quod · - responsalem) anzusprechen, Heinrich den Löwen also nicht mehr wie ursprünglich er selbst und Waitz es wollten · - als widerspenstig (contumax) abgeurteilt, sondern für widerspenstig⁴⁾ erkannt werden ließ. Er übersetzte also nun folgendermaßen:

¹⁾ Sieder, Forschungen 3. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 1 (1868) S. 176 ff. 8; Waitz in Forschungen 3. Deutschen Gesch. 10 (1870) S. 153 ff.; Sieder, das. 11 (1871) S. 303 ff. Die drei Deutungen übersichtlich veranschaulicht bei F. Güterbock, D. Prozeß Heinrichs d. Löwen (1909, zit. I) S. 55 ff., dort S. 73 auch eine Übertragung der ersten von ihnen.

²⁾ Sie lasen noch oppresserit.

³⁾ Sie lasen noch destiterit.

⁴⁾ „Im Sinne des gerichtlichen Urteilens“ (K. Schambach in Zf. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 81, 1916, S. 9).

Kund sei getan, daß Heinrich (qualiter Heinricus), welcher, 1) weil er laut Klage¹⁾ Kirche und Adel unterdrückt hatte (eo quod - - oppresserat ex instanti - nobilium), 2) weil er, zitiert, zu erscheinen verschmäht hatte und gebannt worden war (quia citacione vocatus - - contempserit et - - inciderit sententiam), 3) weil er nicht abließ, zu wüten (quoniam non destitit), wegen dieses Unrechts an Fürsten und Adel sowie wegen Mißachtung des Kaisers und zumal wegen Majestätsverbrechens dreimal vorgeladen wurde (tam pro iniuria quam pro contemptu ac precipue pro reatu maiestatis citatus audientiam), für widerspenstig erkannt worden ist (contumax iudicatus est), da er sich nicht gestellt und auch keinen Notboten²⁾ geschickt habe (eo quod se absentasset nec misisset respon-
salem).

Diese drei Auslegungen, von denen aus sachlichen Gründen die letzte den beiden anderen zweifellos überlegen ist und darum auch von S. Güterbock am Ende bevorzugt wurde³⁾, stimmen darin überein, daß sie die Einsichtigkeit des ganzen Berichtes voraussetzen. So sehr sie damit dem herkömmlichen syntaktischen Stil der Urkunden Sprache gerecht werden ihre Schwäche ist, daß sie genötigt sind, die Kausalsätze des überlieferten Textes nebeneinander zu ordnen, obwohl dieselben in der urchriftlichen Überlieferung deren Abweichungen freilich Sider und Waiz noch nicht bekannt waren. Modus und Tempus jeweils wechseln; ist doch der erste mit einem indikativischen Plusquamperfekt (eo quod - - oppresserat), der zweite mit konjunktivischen Perfekten (quia contempserit inciderit), der dritte mit einem indikativischen Perfekt (quoniam destitit) konstruiert. Wir meinen mit Schambach⁴⁾, daß dieser Konjugationsunterschied ein unüberwindliches Hindernis darstellt.⁵⁾ Er ist die Klippe, an der die Sider-Waizsche Auslegung scheitern muß.

¹⁾ Gehört zweifellos zum nächsten Kausalsatz.

²⁾ Nicht „Fürsprech“, wie gewöhnlich übersetzt wird; vgl. H. Mitteis, Politische Prozesse im früheren Mittelalter (1927) S. 64.

³⁾ S. Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde u. d. Prozeß Heinrichs d. Löwen (1920, zit. II) S. 56 f., während er I S. 55 die erste vertrat.

⁴⁾ Schambach S. 16.

⁵⁾ Güterbock II S. 21 möchte ihn erklären mit „der wohlüberlegten Absicht des Diktators, die einzelnen Sätze scharf voneinander zu sondern“.

Die scheinbare Unmöglichkeit, dem überlieferten Wortlaut eine syntaktisch annehmbare Deutung abzugewinnen, gebär am Ende den Zweifel an seiner Richtigkeit und führte so zu dem Versuch seiner Emendation. Für eine solche konnte aber nur das Wörtchen *quia* in Betracht kommen, da nur seine Lesung durch das Original nicht gewährleistet scheint. So kam es zu Hallers Vorschlag, *trina* statt *quia* zu lesen und dieses Adjektiv mit dem folgenden *citacione* zu dem Begriff der „dreifachen Ladung“ zu verbinden.¹⁾ Er hat starken und nachhaltigen Eindruck gemacht, sich aber am Ende nicht, schon paläographisch nicht²⁾, durchsetzen können. Und wäre dies auch der Fall gewesen – so wie sein Urheber den Textaufbau des Berichts der Gelnhäuser Urkunde verstand, ganz im Sinne der zweiten Auffassung Siders³⁾, wurden die syntaktischen Schwierigkeiten des Satzes durch diese geistvolle Emendation keineswegs beseitigt; ja, man darf sagen, daß sie mit der Annahme der Einsägigkeit des Prozeßberichts überhaupt nicht vereinbar ist.⁴⁾

Eine Auffassung, die darauf ausging, den Bericht als zweisägig zu erweisen, daran aber auch wieder durch das Wörtchen *quia* gehindert wurde, mochte Hallers Konjektur mit mehr Glück aufgreifen. Für K. Schambach, den Hauptvertreter dieser Ansicht⁵⁾, enthält die erste Hälfte des Berichtes nach Ausschaltung von *quia* als mit qualiter eingeleiteter Nebensatz der *Publicatio* die *Sest*=

¹⁾ Haller in *AUS.* 3 (1911) S. 403 ff.

²⁾ S. hierzu u. S. 499 ff.

³⁾ Vgl. die Übersetzung bei Haller S. 405.

⁴⁾ Wie schon Schambach S. 16 bemerkt, ist bei Haller übersehen, daß gerade die neuen Lesungen des Originaltextes der Urkunde, die wir ihm verdanken, die von ihm vertretene Interpretation ausschließen. Sie sind zwar auf S. 405 in seinem Abdruck des ganzen Satzes eingesetzt. Aber unmittelbar vorher auf S. 403, wo Haller die Stelle entscheidend interpretiert, bedient er sich noch des verderbten Wortlauts. Es müßte dort aber nicht heißen: *eo quod libertatem oppresserit, ex principum querimonia citacione vocatus presentari contempserit et pro hac contumacia proscriptiois inciderit sententiam* (und weitergeführt: *deinde quoniam . crassari non destiterit*), sondern es müßte heißen: *eo quod . oppresserat, presentari contempserit et . . inciderit sententiam* (und weiter: *deinde quoniam . non destitit*). Damit aber ist Hallers Interpretation nicht verträglich.

⁵⁾ Schambach S. 26 ff.

stellung, daß Heinrich der Löwe, dreimal geladen, weil er Kirche und Adel unterdrückt hatte, nicht erschienen und pro hac contumacia geächtet worden sei; die zweite Hälfte dagegen als mit deinde beginnender selbständiger Hauptsatz die Feststellung, daß der Herzog, quoniam crassari non destitit, wegen dieses und anderer Vergehen dreimal lehnrechtlich geladen, weil er ausblieb, für widerspenstig erkannt worden ist.

Aber auch diese Annahme einer Zweifelsäufigkeit unseres Berichts ist mit syntaktischen Schwierigkeiten belastet. Schambach hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß bei seiner Hypothese die notwendige Verknüpfung des einleitenden qualiter-Satzes mit Konjunktiven (contempserit inciderit) eine Abweichung vom normalen Urkundenlatein darstellen würde, in dem qualiter vielmehr mit dem Indikativ konstruiert werde; aber sie erschien ihm doch als Ausnahme möglich, da die konjunktivische Verbindung gerade im klassischen Latein üblich gewesen sei.¹⁾ Das ist richtig. Und auch im literarischen Latein des Mittelalters wird man sie als Regel wiederfinden. In der Urkundensprache dürfte man vor dem 12. Jahrhundert nach Ausnahmen von ihrer eigenen Regel lange und vielleicht umsonst suchen. In den nachsalischen Diplomen lassen sich immerhin einige nachweisen.²⁾ Danach kann die syntaktische Verbindung qualiter - contempserit - inciderit in der Gelnhäuser Urkunde nicht geradezu ausgeschlossen werden. Als ungewöhnlich und auffallend müßte sie allerdings gelten.

Schwerer noch wiegt der Einwand, daß es der sprachlichen Logik widerspreche, wenn die von der Publicatio als Nebensatz abhängende Narratio am Ende in einen selbständigen Hauptsatz auslaufe. Schambach hat demgegenüber eine (leicht vermehrbare) Anzahl von Diplomen der Zeit geltend gemacht, die den gleichen Satzbau hätten.³⁾ Es handelt sich hier aber doch durchweg entweder um ein recht loses Nacheinander oder um ein kausales

¹⁾ Schambach S. 23 ff.

²⁾ Außer den schon von Schambach und von W. Erben (in Papsttum und Kaisertum, Zeitschr. f. P. Kehr, 1913, S. 410) angeführten 10 Fällen habe ich gelegentlich noch 5 gefunden (MG. DD. Lo. III. 3, 54, 85, DD. K. III. St. 3430, 3525); sie lassen sich gewiß noch vermehren. Die meisten dieser Stüde dürften auch in der Kanzlei diktiert sein.

³⁾ Schambach S. 32 ff.

Verhältnis der berichteten Tatsachen, während in den beiden Teilen der Gelnhäuser Narratio, so wie Schambach sie auffaßt, die beiden Rechtsverfahren in strengem Parallelismus nebeneinander stehen. Diesen Tatbestand bringt der von ihm angenommene inadäquate, einen Neben- und einen Hauptsatz koordinierende syntaktische Aufbau nur recht ungeschickt zum Ausdruck; und durch den mit dem Indikativ des Hauptsatzes kontrastierenden Konjunktiv des Nebensatzes wird der Mißklang wohl noch mehr verstärkt.

Auch die These der Zweisäufigkeit steht also keineswegs auf festen Füßen. Trotzdem hat sie - *faute de mieux*, da die Annahme der Einsäufigkeit noch weniger zum Ziele zu führen schien - einigen Anklang gefunden, und gerade in der Forschung der letzten Zeit¹⁾; man hat dabei auch die das unverwertbare *quia* ersetzende *trina*-Konjektur notgedrungen mit in Kauf genommen.²⁾ Das Unbehagen, daß diese paläographisch bedenklich und sachlich gewaltsam ist, blieb freilich als „Rest zu tragen peinlich“ übrig. So gelangte nun Ganahl zu dem neuen Vorschlag, statt der beiden Worte *quia citatione* vielmehr ein einziges, *sollicitatione*, zu lesen, ein Wort, das als Synonym zu dem vorhergehenden *querimonia* zu verstehen wäre.³⁾ Unleugbar, daß dieser Gedanke mit seiner verblüffenden Einfachheit auf den ersten Blick fast durchschlagend wirkt und glänzend geeignet scheint, den hartnäckigen Streit um den Satzbau der Narratio im Sinne der Zweisäufigkeit endgültig zu entscheiden. Es fragt sich, ob er auch bei näherer Prüfung gegen alle Einwände Stich hält.

Eine sachliche Schwierigkeit hat schon Mitteis angedeutet.⁴⁾ Die Unterscheidung einer *principum querimonia* und einer *nobilium sollicitacio* ist sprachlich gewiß ohne jeden Anstand. Nur paßt eine solche pleonastische Ausdrucksweise recht schlecht in den sonst gerade durch wortsparende Prägnanz ausgezeichneten Urkundenstil dieses Diploms und seines Diktators und überhaupt auch nur dann, wenn es bei dem geschilderten Vorgang darum ging, daß die Fürsten sich beklagt haben. Sollte die *querimonia* aber geradezu die formale Anklage bedeuten wie es wahr-

¹⁾ Vgl. Erben S. 409 ff.; Mitteis S. 55 f.

²⁾ So Erben S. 400 ff. und, ihm folgend, Mitteis S. 58.

³⁾ Ganahl S. 290 ff.

⁴⁾ Mitteis in *Zs. d. Sav.-Stift. f. RG.* 61, Germ. Abt. S. 364.

scheinlich ist, da eine prozessualische Ladung eine prozessualische Klage voraussetzt, so würde eine sollicitacio = Beschwerde der nobiles neben ihr vollends keinen Sinn haben.

Ganahl meint, die von ihm „vorgeschlagene Lösung“ sei „weit davon entfernt, paläographische Schwierigkeiten zu bereiten“ Dem können wir nicht zustimmen. Sie bietet von vornherein deshalb kein sicheres Fundament, da sie sich nicht auf die Urschrift, sondern nur auf Lichtbilder stützt. Dies ist um so bedenklicher, als die zwei oder drei Oberschäfte, die Ganahl hier zu erkennen und als das s und das eine oder die beiden l der von ihm konjizierten Silbe solli deuten zu dürfen glaubt, schon von Erben auf Grund nicht nur der Faksimiles, sondern auch des Originals als Salten bezeichnet wurden.¹⁾

Wir haben das Original im Staatsarchiv zu Magdeburg, dessen Obhut es während des Krieges anvertraut ist, erneut geprüft²⁾ und können zunächst die Angabe Erbens mit aller Bestimmtheit bestätigen. Das Pergament weist an der fraglichen Stelle der vierten Schriftzeile über dem Bereich der Mittelschäfte bei untermürbtem und rasurlosem Zustand nicht die geringste Schriftspur auf. Was aber das i betrifft, das mit Ganahl hinter dem angebliebenen ll und vor citacione noch angenommen werden muß, um das Wort sollicitacione zu ermöglichen, so ist auch hier das Pergament, wie übrigens schon das Faksimile deutlich genug erkennen läßt, völlig unbeschädigt erhalten, und es leidet keinen Zweifel, daß eine Wortlücke von genau 2 mm Breite vorliegt, in der überhaupt nie ein Buchstabe gestanden haben kann. Das

¹⁾ Erben S. 402, 414.

²⁾ Ich bin dem Staatsarchiv für die Bereitstellung der an besonderer Stelle verwahrten Urkunde verbunden. Herrn Staatsarchivrat Dr. Korn, der mit ihr durch eine für Ausstellungszwecke von ihm hergestellte Nachzeichnung besonders gut vertraut ist, hat mich bei der Untersuchung unterstützt und dem über das Ergebnis von mir aufgenommenen Protokoll, auf das ich mich im folgenden beziehe, zugestimmt. Der Zustand des jetzt unter Glas aufbewahrten, vor 30 Jahren restaurierten Diploms dürfte sich in der letzten Zeit nicht merklich verschlechtert haben. Ausdrücklich sei betont, daß es unmöglich ist, in der quia-Frage nach den Faksimiles zu urteilen. Auch in dem besten von ihnen, bei Güterbock II, sind die Konturen der Linien und die Töne teilweise verwischt und vergrößert; und auf Rissen oder Schatten beruhende dunklere Stellen täuschen Spuren vor, die gar nicht vorhanden sind.

Wort *citacione* muß also hingenommen werden, so wie es überliefert ist; unmöglich, es zu *sollicitacione* zu ergänzen. Daß der vor ihm verfügbare Raum (von 6 mm Breite) für das von Haller vorgeschlagene Wort *trina* nicht ausreicht, ist schon längst festgestellt worden. Daran wird auch durch die Beobachtung nichts geändert, daß die sechste Schriftzeile der Urkunde, in der das noch etwas kürzere Wort *trino* 8 mm einnimmt, um ein wenig enger geschrieben ist als die vierte; der Raum bleibt immer noch um reichlich $1\frac{1}{2}$ mm zu groß.¹⁾

Nicht mit gleicher Sicherheit wie der negative läßt sich der positive Schriftbefund ermitteln und bestimmen; ist er doch durch den Zustand des Pergaments auf das stärkste beeinträchtigt. Aber vom ersten Buchstaben des verschwundenen Wortes ist doch, unter einem Loch, ein Unterschaft als schwacher Hauch noch deutlich wahrnehmbar; er kann sehr wohl einem *q* angehört haben.²⁾ Ferner ist nach einem auf ihn folgenden zweiten Loch von 3 mm Breite, in dem die Buchstaben *ui*³⁾ gerade Platz finden würden, ebenfalls hauchdünn ein senkrechter Mittelschaft zu erkennen, dessen oberes Ende verdickt nach links ausbiegt und überhängt⁴⁾, genau so, wie das bei dem Buchstaben *a* des Schreibers unserer Urkunde stets der Fall ist; auch der Bauch des *a* scheint hart am Rande des Lochs noch größtenteils erhalten.

Unsere Nachprüfung ist damit zu einem Ergebnis gelangt, das die - auch mit dem Urteil so gewiegter Paläographen wie Tangel

¹⁾ Vgl. Erben S. 400 ff. und Güterbod in *NA.* 49 (1932) S. 474 ff., dem zuzustimmen ist.

²⁾ An der Stelle, wo er nach links ausschwingen müßte, verschwindet er in einer die gleiche Richtung einhaltenden Falte, so daß die Schweifung nicht zu identifizieren ist. Die noch von Erben S. 400 erwähnten, von Haller S. 405 als Querbalken eines *t* angesprochenen angeblichen „Tintenreste“ über dem oberen Rande des Lochs, die schon Güterbod II S. 17 als belanglose Verfärbung ansah, sind tatsächlich nicht vorhanden. Der Kopf eines *q* kann in dem Loch, dessen Rand auch besonders stark zermürbt und ausgefranst ist, spurlos verschwunden sein.

³⁾ Nicht *uia*, wie Güterbod in *NA.* 49 S. 479 angibt. Denn diese drei Buchstaben würden 6 mm erfordern, während das Loch nur knapp 4 mm breit ist. Nur der äußerste linke Rand des *a* ist von ihm noch erfaßt.

⁴⁾ Dieser Teil des Buchstabens befindet sich am unteren Rande einer dunkler verfärbten etwa viereckig abgegrenzten Stelle, die nach oben über die Mittelschaftshöhe der Schriftzeile hinaustragt.

und v. Ottenthal übereinstimmenden - - Ermittlungen Güterbods im wesentlichen bestätigt und wie diese erneut auf eine Ehrenrettung der Zuverlässigkeit des alten Kopisten von 1306 hinausläuft: es gibt keinen Grund, ja kaum eine ernste Möglichkeit, an dem von diesem überlieferten quia zu rütteln; vollends aber muß der scharfsinnige Emendationsvorschlag Ganahls als gescheitert gelten.

Damit ist zugleich auch der letzte noch denkbare Versuch gescheitert, die Gelnhäuser Narratio als zweisäßige Konstruktion, die eben mit dem quia nicht vereinbar ist, genießbar zu machen. Wir müssen also, wollen wir am grammatischen Verständnis des Prozeßberichtes nicht überhaupt verzweifeln, doch wieder zu jener alten Auffassung von seiner Einsäßigkeit zurückkehren. So wie Sieder, Waik und ihre Nachfolger, insbesondere Güterbod, sie vertraten, die die ersten drei Kausalsätze als koordinierte Formulierung der Urteils- oder Ladungsgründe des lehnrechtlichen Verfahrens ansprachen, ist sie - - das sahen wir - - nicht zu halten. Wie aber, wenn diese Sätze gar nicht oder wenigstens nicht durchweg einander nebengeordnet wären? Wir bejahen diese Möglichkeit und stellen folgende Übersetzung zur Erörterung:

Kund sei getan (Proinde noverit . . . universitas),

daß Heinrich (qualiter H.),

hintermalen (quia) er,

vorgeladen (citacione vocatus) auf die Klage der Fürsten und Edlen (ex . . . querimonia nobilium),

daß er Kirche und Adel unterdrückt hatte (eo quod ecclesiarum graviter oppresserat),

zu erscheinen verschmäht hat und wegen dieser Widerspenstigkeit durch Urteil der Fürsten und seiner schwäbischen Standesgenossen der kaiserlichen Acht verfallen ist (maiestati . . . inciderit sententiam),

darauf (deinde),

da er nicht abließ, gegen Kirchen, Fürsten und Adel zu wüten (quoniam . . . non destitit),

sowohl wegen des jenen von ihm zugefügten Unrechts als seiner vielfachen Mißachtung des Kaisers, insbesondere aber wegen offenkundigen Hochverrats nach Lehnrecht dreimal vorgeladen (tam pro citatus audientiam),

für widerspenstig erkannt worden ist (contumax iudicatus est),

weil er nicht erschienen war und auch keinen Notboten geschickt hatte (eo quod . . . responsalem).

Der erste Kausalsatz (eo quod . . oppresserat) enthält danach die Begründung der fürstlichen Klage (ex instanti principum querimonia nobilium)¹⁾; er ist dem zweiten, das gesamte landrechtliche Verfahren zusammenfassenden Satz (quia incidit sententiam) untergeordnet²⁾; dieser bietet den ursprünglichen, mittelbaren Anlaß der lehnrechtlichen Ladung³⁾, der im dritten, mit deinde gekoppelten und insofern vom zweiten abgesetzten Kausalsatz (quoniam destitit) neu aufgenommen wird, derart, daß nunmehr sowohl wegen dieses in das landrechtliche Verfahren zurückreichenden Unrechts (tam iniuria) als auch wegen anderer Vergehen (quam . . maiestatis)⁴⁾ endgültig die lehnrechtliche Ladung erfolgt (sub feodali iure audientiam), die wegen Fristversäumnis (eo quod responsalem) zum Kontumazurteil führt (contumax . . est).

Diese Deutung nötigt allerdings zu der Annahme einer sehr weitgehenden Inversion des Textes - neben der Umstellung an dessen Ende, die schon längst angenommen wurde -, indem nun von den beiden einleitenden Kausalsätzen derjenige, der an zweiter Stelle steht, dem anderen übergeordnet ist. Daß er obendrein noch eine enklitische Verschiebung seiner eigenen Konjunktion

1) Ich ziehe das vor, weil sie mit diesem Satz, vermitteltst Anastrophe aus dem quia-Satz, unmittelbar verbunden erscheint (vgl. schon Güterbod II S. 41, der hier aber nur an einen sachlichen, nicht an einen syntaktischen Zusammenhang denkt). An sich liegt es vielleicht sogar näher, den ersten Kausalsatz auf die Partizipialverbindung citacione vocatus, die landrechtliche Ladung, als auf das Substantivum querimonia zu beziehen. Unser Gesamtvorschlag ist damit vereinbar.

2) Die Möglichkeit der Subordination des eo quod- unter den quia-Satz und damit der syntaktischen Verknüpfung der landrechtlichen Klage oder Ladung mit ihrem Rechtsgrunde hat im Vorbeigehen auch Güterbod (II S. 20 Anm. 2, S. 55) erwogen, ohne sie aber festzuhalten.

3) Denkbar wäre es, den quia-Satz vielmehr mit iudicatus est zu verbinden. Dann würde durch ihn das landrechtliche Verfahren als Voraussetzung des lehnrechtlichen Urteils bezeichnet werden. Allerdings müßte man in diesem Fall wohl den Satz eo quod . . responsalem im Sinne der Waitz'schen Auffassung auf contumax beziehen, wozu heute kaum mehr viele bereit sein dürften.

4) Wenn der reatus maiestatis mit Mitteis S. 68f. und Güterbod in NA. 49 S. 506ff. auf die Versäumnis der landrechtlichen Ladungen zu beziehen ist, läßt der von uns angenommene Kausalnegus auch diesen Zusammenhang noch besonders hervortreten.

aufweist, erhöht die stilistische Kühnheit der Konstruktion. Trotzdem ist ihre Möglichkeit, ja Unbedenklichkeit unzweifelhaft zu bejahen.¹⁾

Und so wenig wie man in der literarischen Sprache an diesem Schachtelsatz grammatischen Anstoß nehmen könnte, so sehr ist er auch der Sprache der Diplome des Barbarossazeitalters angemessen, solcher natürlich, die über die hergebrachte Formulierung typischer Rechtsinhalte hinaus individuellere und kompliziertere Verhältnisse zum Ausdruck bringen und demgemäß höhere stilistische Ansprüche befriedigen müssen, wie das in der Gelnhäuser Urkunde der Fall ist. Es gibt sogar ein frappantes Seitenstück zu der von uns angenommenen syntaktischen Gliederung der Gelnhäuser Narratio - schon Güterbock hat es als deren bewußte Nachbildung bezeichnet²⁾ -, nämlich Heinrichs VI. Bericht von 1189 über den Prozeß des Grafen Humbert von Savoyen.³⁾ Und zwar besteht diese Analogie, abgesehen von der inhaltlichen Übereinstimmung, nicht nur in dem gleichartigen Aufbau „mit dem Wechsel der Konjugationen, dem ein Wechsel der Verbformen entspricht“ worauf es Güterbock ankam -, sondern gerade auch da, wo er einen Unterschied zu sehen glaubte. Denn wenn in der Urkunde von 1189 zwei aufeinanderfolgende Nebensätze „nicht nebeneinandergestellt, sondern ineinandergeschoben“ sind⁴⁾, eben dieses trifft ja nach unserer Annahme auch für das Diplom von 1180 zu.

¹⁾ Norbert Siedermann, mit dem ich das syntaktische Problem wiederholt eingehend besprochen habe, bestätigt mir, daß durch die vorgeschlagene Verbindung A/a ($3: a/\beta$) a (γ) a nach der üblichen Bezeichnung (vgl. Nögelsbach-Müller, Latein. Stilistik (1888), § 147 ff.) „den Möglichkeiten der lateinischen Wort- und Satzstellung zweifellos Genüge geschieht“. Vgl. die schon von Güterbock II S. 43 Anm. 2, S. 55 f. angeführten Beispiele für die Vorausschaltung von Nebensätzen, die nachfolgenden Nebensätzen subordiniert sind, besonders MG. Const. 1 Nr. 154, wo es sich gleichfalls um zwei Kausalsätze handelt.

²⁾ Güterbock II S. 57.

³⁾ Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande 29 S. 122.

⁴⁾ quod, cum Humbertus quondam Sabaudie comes . . propter suorum multitudinem excessuum et precipue, quia allodia et bona violenter abstulerat et ad frequentem . . Friderici Romanorum

Der Gelnhäuser Prozeßbericht mit seiner ausgetüftelten Syntax - mag man ihn nun ein „Meisterwerk“¹⁾ oder ein Ungetüm nennen - entspricht in seiner erstaunlichen Kompliziertheit den höchsten Ansprüchen, die an die juristisch exakte Formulierung eines Urteilspruches gestellt werden können. Aber erst die Gliederung der Narratio, die wir vorschlagen, wird der Aufgabe, den Hergang des Verfahrens in allen seinen kausalen Zusammenhängen logisch zu entwickeln, in befriedigender Weise gerecht. Dagegen kommt bei zweisätziger Konstruktion nicht zum Ausdruck, daß das landrechtliche Verfahren und der Grund, der zu ihm geführt hatte, auch für den lehnrechtlichen Prozeß Ausgangspunkt und letzte Voraussetzung gewesen ist. Und eine einsätzliche Konstruktion, die die drei ersten Kausalsätze koordiniert, macht sowohl das Urteil als auch den Ladungsgrund des landrechtlichen Prozesses - beide, nicht nur das eine oder den anderen - zu Gründen des lehnrechtlichen Verfahrens. Es bedarf keiner Ausführung, daß dies nicht gerade logisch gedacht wäre. Dabei dürfte, wie wir schon früher betonten, der Tempus- und Moduswechsel dieser drei Kausalsätze eine derartige Gleichschaltung zumindest erschweren, wenn nicht geradezu ausschließen. In unserem Vorschlag aber erweist er sich als eine besondere Feinheit des Urkundendiktators, als ein bewußtes Mittel, die Nebensätze voneinander abzuheben und gegeneinander abzustufen.

imperatoris ammonicionem et nostram incorrigibilis et contumax extiterat, tandem plurimis edictis et etiam peremptoriis citatus contumaciter absens venire contempsisset, nos universa allodia et feoda ei per iustam principum imperii sententiam et parium suorum abiudicavimus et eum . . . perpetuo imperii banno subiecimus. Beiderseits sind den Sätzen cum contempsisset und quia contempserit die Sätze abstulerat et . . . extiterat und eo quod - - oppresserat mit ihren Prämissen propter multitudinem excessuum et precipue und ex querimonia . . . subordiniert; der einzige Unterschied besteht darin, daß in der Narratio von 1180 die Konjunktion (quia) des subordinierten Nebensatzes anastrophisch zurückgesetzt ist, während im Bericht von 1189 die Konjunktion (cum) ganz normal an der Spitze steht, so daß hier die Konstruktion unmißverständlich ist.

¹⁾ Mitteis in Sav.Zf. 61, Germ. Abt. S. 365. Ebenso wertet Canah I S. 313 auch die vermeintlich zweisätzliche Konstruktion.

II. Zur Chronologie des Prozesses und seiner Termine

Neben dem Sachbau der Gelnhäuser Urkunde ist es immer der Rechtsgang des Prozesses selbst gewesen, um den gestritten wurde; auch Ganahl ist in diese Kontroverse eingetreten und hat in dem Widerstreit der Meinungen nach allen Seiten abwägend eine eigene Stellung zu nehmen gesucht. Es handelt sich dabei um das Verhältnis der beiden Prozeßverfahren, des land- und des lehnrechtlichen, und um ihre Etappen oder Termine.¹⁾ Ganahl ist geneigt, anzunehmen, daß Heinrich auch im landrechtlichen Verfahren dreimal, nach Worms, Magdeburg und Kayna, geladen und am dritten Orte verurteilt worden sei. Der Kaiser habe aber, da dies doch nur eine vorläufige Einziehung der Lehen des Herzogs ermöglicht hätte, die Verkündung des Urteils bis zum Abschluß des lehnrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. Es sei infolgedessen erst gleichzeitig mit dessen Erledigung am dritten lehnrechtlichen Ladungsort, in Würzburg, rechtskräftig geworden. Da nun aber die beiden ersten Termine des Lehnsverfahrens nicht auf bestimmte Hofstage hätten lauten können — haben doch zwischen Kayna und Würzburg überhaupt keine solchen stattgefunden — so wäre, um etwaigen juristischen Einreden zu begegnen, die Möglichkeit offen gehalten worden, die beiden früheren, eigentlich landrechtlichen Termine von Magdeburg und Kayna ersatzweise als lehnrechtliche zu rechnen; dies sei um so eher angängig gewesen, als man vielleicht „am kaiserlichen Hof“ die Meinung vertrat, der Herzog habe sich schon durch sein Ausbleiben vom Wormser Tag den Achtspruch zugezogen.“²⁾

Uns will diese reichlich komplizierte Annahme eines subsidiären Austausches der Termine beider Verfahren nicht besser einleuchten als Nieses These ihrer Verbindung und Überschneidung³⁾; hier dürfte die Möglichkeit nachträglicher Umdeutung des rechtlichen Charakters einer Ladung überschätzt, die Gefahr der Kompromittierung des ganzen Verfahrens, die durch ein derartiges,

1) Dgl. Ganahl S. 299—314, Zusammenfassung S. 314—317.

2) Das. S. 307.

3) Dies Bedenken äußert auch Mitteis in 3j. d. Sav.-Stift. 61, Germ. Abt. S. 365.

doppelzüngiges Verhalten notwendig heraufbeschworen werden mußte, unterschätzt sein.

Wir möchten die Lösung des Problems der beiden Prozesse und ihres Ablaufes in anderer Richtung suchen und dabei ausgehen von der Angabe der Urkunde, die unter der Voraussetzung, daß die Emendation trina entfällt, m. E. unbedingt dahin verstanden werden muß, daß Heinrich der Löwe im landrechtlichen Verfahren nur einmal geladen worden ist. Es fragt sich, ob das ^uprozessualisch möglich war und ob die aus anderen Quellen bekannten Tatsachen dazu stimmen. Beides trifft, wie Ganahl selbst auseinandergesetzt hat¹⁾, unzweifelhaft zu. Wenn Heinrich in seiner Anwesenheit angeklagt und zu einem Termin geladen wurde, dann mußte in diesem, sofern der Herzog zu ihm nicht erschien und auch keinen weiteren Termin verlangte, das Urteil gesprochen werden. Tatsächlich kann man denn auch den Bericht des Arnold von Lübeck nur so verstehen, daß im November 1178 in Speyer vom Kaiser der Herzog in Person nach Worms vorgeladen worden ist, um sich gegen die von den Fürsten, insbesondere von Philipp von Köln, vorgebrachte, ja geradezu formal erhobene Klage zu verantworten.²⁾ Dazu kommt, daß die schwäbischen Standesgenossen Heinrichs, die nach dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde das Gericht mit bildeten, dort in Worms - und nur dort - als geschlossene Gruppe nachgewiesen sind³⁾;

¹⁾ Dgl. S. 305 ff.

²⁾ Chronica Slavorum II, 10 (SS. rer. Germ. S. 47f.): cui (d. h. dem Kaiser) occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius. Quod imperator tunc quidem dissimulans eis curiam indixit apud WORMATIAM, ducem tamen precipue ad audientiam citavit illuc responsurum querimoniis principum. Auch die Kölner Königsannalen (SS. rer. Germ. S. 140) und die Annalen von St. Georgen (SS. 17 S. 296) erwähnen, daß in Worms über die Klage der Fürsten gegen Heinrich den Löwen verhandelt wurde, aber ohne deutlich genug zu sagen, daß der Herzog dorthin bereits vorgeladen war; in den Kölner Annalen steht immerhin, daß er absens war.

³⁾ Dgl. zuletzt Ganahl S. 298f. Nur auf dem Magdeburger Tag begegnet uns gerade noch ein einziger. Die in Kayna auftretenden „Nordschwaben“, die Haller als schwäbische Stammesgenossen Heinrichs in Anspruch nehmen wollte, sind gar nicht alamannisch-schwäbischen, sondern herminonischen Ursprungs und Sachsen von Stammesrecht (vgl. Güterbock II S. 92 Anm. 3).

vermutlich sind sie überhaupt dahin entboten worden, um an dem Gericht teilzunehmen. Es gibt also nichts, was gegen Worms als Ort des fürstlichen Achturteilspruches gegen Heinrich den Löwen geltend gemacht werden könnte.

Ein Rechenezempel scheint allerdings auf den ersten Blick dagegen zu sprechen. Es ist ein Grundsatz des hochmittelalterlichen Strafrechts, daß eine gewöhnliche Achtung erst nach Jahr und Tag endgültig wird und zur Oberacht führt¹⁾; und man hat diesen Satz mit um so größerem Recht auch für den Prozeß Heinrichs des Löwen in Anspruch genommen, als ihn der rheinfränkische Landfriede Friedrich Barbarossas wenige Wochen nach dem Wormser Gerichtstag, am 18. Februar 1179, lebendig im Rechtsbewußtsein des kaiserlichen Hofes aufzeigt.²⁾ Demnach müßte Heinrich der Löwe ein Jahr nach dem Wormser Tag, der im Januar wahrscheinlich bald nach dem 13. 1179 stattfand, das heißt auf dem Würzburger Tag, im Januar wahrscheinlich ebenfalls etwa am 13. 1180 zugleich mit seiner lehnrechtlichen Verurteilung in die Oberacht erklärt worden sein. Einige erzählende Quellen behaupten das sogar.³⁾ Aber es kann nicht richtig sein.⁴⁾ Der Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde sagt nichts davon und könnte es doch nicht verschwiegen haben. Außerdem hätten, wenn der Herzog schon im Januar 1180 endgültig geächtet worden wäre, die Fürsten nicht noch im April einen Waffenstillstand mit ihm schließen können.⁵⁾ Endlich haben wir die ausdrückliche Nachricht der Pegauer Annalen und der Reichersberger Chronik, wonach die Achtung erst Ende Juni in Regensburg erfolgt ist.⁶⁾

¹⁾ Vgl. J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter u. bes. in der neueren Zeit (1911) S. 44 ff., 156 ff.; R. His, D. Strafrecht d. deutschen Mittelalters 1 (1920) S. 432 f.

²⁾ MG. Const. 1, S. 382 Nr. 277 Kap. 10.

³⁾ Die Pegauer Annalen (samt der Chronik von Lauterberg und den Magdeburger Annalen), die Erfurter Annalen und die Chronik Ottos von St. Blasien.

⁴⁾ Ebensovienig wie die Annahme Ganahls S. 310 ff., 316, daß die gewöhnliche Acht erst in Würzburg verkündet worden sei.

⁵⁾ Vgl. Güterbod I S. 171 f., II S. 82.

⁶⁾ MG. SS. 16 S. 262, SS. 17 S. 506; dazu Güterbod I S. 179 ff., II S. 83 ff.; Schambach S. 250 ff.; Mitteis S. 59 und 31. d. Sav.-Stift. 61 Germ. Abt. S. 365.

Wenn diese Angabe zutrifft - und sie wird ja durch die anderen Momente gestützt - dann folgt daraus, daß die um Jahr und Tag ältere Voracht nicht schon im Januar 1179 in Worms ausgesprochen worden sein kann. Dies braucht aber auch gar nicht angenommen zu werden. Wir dürfen sehr wohl, eine Erwägung Ganahls aufgreifend, die Möglichkeit unterstellen, daß der Kaiser die Verkündung des Urteilspruchs der Fürsten in Worms noch ausgesetzt hat.¹⁾ Wenn er sie dann auf dem Hoftag von Magdeburg - nicht erst im Januar 1180 zu Würzburg, wie Ganahl vorschlägt²⁾ - vollzogen hat, so haben wir damit das Datum, das zu der ein Jahr späteren Verhängung der Oberacht den rechnerisch genau passenden Ausgangspunkt bildet.

Was das lehnrechtliche Verfahren betrifft, so muß es, wie die Gelnhäuser Urkunde sich ausdrückt, auf das Achturteil gefolgt sein - was nicht etwa, wie Ganahl meint, unmöglich ist.³⁾ Aber es kann sich nicht unmittelbar an das Achturteil angeschlossen haben. Da die Urkunde den Herzog nach demselben weiter „wüten“ läßt (*crassari non destitit*), müssen offenbar zunächst noch Monate verstrichen sein, ehe der neue Prozeß eingeleitet wurde. Wenn das aber erst Monate nach der Verkündung des Achturteils, das heißt also nach dem Magdeburger Hoftag geschehen wäre, dann ließe sich freilich für die drei Termine des neuen Verfahrens mit Ausnahme des einzigen Würzburger Tags überhaupt kein geeigneter Ort finden; muß doch die Kaynaer Ladung Heinrichs bereits in Magdeburg ausgeschrieben worden sein. Es ist jedoch gar nicht nötig, auf die Urteilsverkündung abzustellen. Der Wortlaut der Urkunde⁴⁾ hat, buchstäblich genommen, zunächst wohl nur die Urteilsfindung durch die

¹⁾ Ganahl S. 310, 315f., der allerdings den Urteilspruch mit Arnold von Lübeck auf dessen dritten Termin, nach Kayna, verlegt.

²⁾ Das.

³⁾ Ganahl S. 302. Wenn *his*, auf den *G.* sich bezieht, den Richter als gerichtsunfähig bezeichnet (1 S. 417), so bedeutet das nach seinen eigenen Worten nur, daß er weder „Richter oder Urteiler, Fürsprecher oder Zeuge“ noch Kläger sein kann. Beklagter, wenn auch mit beschränkter Verteidigung, vermag er aber zu sein, was natürlich besagt, daß er auch geladen werden kann.

⁴⁾ *principum proscriptionis nostre inciderit sententiam.*

Sürsten im Auge. Ist dem so, dann kann der Lehnsprozeß bereits einige Zeit nach dem Wormser Tag, im Verlauf des Frühjahrs, eingesetzt haben, und es steht nichts im Wege, für seinen ersten Termin den Magdeburger Tag, auf dem zugleich das landrechtliche Urteil verkündet wurde, in Anspruch zu nehmen und den zweiten in Kayna, den dritten in Würzburg zu finden.

Wir gelangen auf diesem Wege zu einer Chronologie des Prozeßverlaufes, die sowohl allen Angaben der Gelnhäuser Urkunde, der Hauptquelle des Ereignisses, als den juristischen Voraussetzungen der Zeit in ungezwungener Weise gerecht wird, zugleich aber auch dem kaiserlichen Itinerar entspricht.

Mit den chronikalischen Quellen ist sie freilich nicht durchweg in Übereinstimmung zu bringen. Mag in ihnen auch zum Teil ein offizieller Bericht, zum Teil wohl gar der Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde selbst durchscheinen und anklingen — man kann nicht erwarten, daß sie den Hergang fehlerlos und vor allem mit der juristischen Logik und Genauigkeit wiedergeben, die der Urkunde in so hervorragendem Maße eigen ist. Keine von ihnen kennt alle vier wirklichen Ladungsorte, einige dafür solche, die nie vorgesehen gewesen sein können: die eine (Otto von St. Blasien) Ulm als ersten¹⁾, eine andere (die Pegauer Annalen) Nürnberg als zweiten, wieder eine andere (Arnold von Lübeck) Goslar als dritten. Der Kölner Annalist behauptet anläßlich des Tags von Magdeburg, Heinrich sei seit einem Jahr den Ladungen nicht gefolgt. Namentlich aber wissen die Berichterstatter die beiden Verfahren des Prozesses nicht zu unterscheiden. Infolgedessen bezeichnet Arnold von Lübeck, da er von vier Terminen weiß, während doch in einem Verfahren nur drei zu erwarten sind, den letzten als zusätzliche Ladung, die auf besondere Bitte gnadenhalber ergangen sei. Sein zweiter Termin aber (Magdeburg) und sein dritter — er verlegt ihn irrtümlich nach Goslar statt nach Kayna — sind im lehnrechtlichen Verfahren tatsächlich erster und zweiter gewesen; seinen ersten (Worms) hätte er besonders zählen sollen. Aus demselben Grunde wird der Pegauer Annalist Kayna als dritten Ladungsort genannt haben, da er wußte, daß

¹⁾ Hier erscheint außerdem Regensburg, wo erst die Oberacht verkündet wurde, als zweiter Ladungsort.

der Herzog vorher schon zweimal geladen worden war; und durch die Tatsache, daß das lehnrechtliche Verfahren in Magdeburg begonnen hatte, mag der Wormser Termin aus seiner Vorstellung verdrängt worden sein, so daß nun zwischen Magdeburg und Kayna als zweiter in Wahrheit ganz unmöglicher Ladungs-ort Nürnberg bei ihm auftauchte.

Anhang

Der Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde¹⁾

Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie, eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserat, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citacione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue condicionis Svevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam, deinde quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est

¹⁾ Nach Güterboch II S. 24.